

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Errungenschaftsbeteiligung

Die güterrechtliche Auseinandersetzung findet bei jeder Auflösung oder Änderung des Güterstandes statt,

insbesondere:

- Bei Scheidung, Ungültigerklärung der Ehe, allenfalls bei gerichtlicher Trennung
- Bei ehevertraglicher Vereinbarung eines anderen Güterstandes
- Bei richterlicher Anordnung oder gesetzlichem Eintreten eines anderen Güterstandes (Gütertrennung als ausserordentlicher Güterstand)

I. Wirtschaftliche Bilanz über Vermögen und Schulden¹

Feststellen des Vermögens von Mann und Frau unter Rücknahme der Vermögenswerte, die sich im Besitz des anderen Ehegatten befinden.

Die Feststellung über den Bestand der Vermögenswerte richtet sich nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes (Art. 204 ZGB), während dem die Bewertung sich auf den Zeitpunkt der effektiven Teilung bzw. Auflösung richtet (Art. 207 ZGB). Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das dem Eigentümer-Ehegatten zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen wird, ist zum landwirtschaftlichen Ertragswert zu bewerten (Art. 212 ZGB). Besondere Umstände rechtfertigen eine Erhöhung des Ertragswertes (Art. 213 ZGB).

Das Gesetz bestimmt gemäss Art. 170 ZGB, dass die Ehegatten einander Auskunft geben müssen. Zudem kann jeder Ehegatte jederzeit vom anderen Verlangen, dass er bei der Aufnahme eines Inventars ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde mitwirkt (Art. 195a ZGB)

II. Begleichung der gegenseitigen Schulden (Art. 205 ZGB)

III. Ermittlung von Mehrwertanteilen (Art. 206 ZGB)

¹ Feststellung der Zusammensetzung (Bestand) der Errungenschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes (Art. 107 ZGB).

IV. Berechnung des Vorschlages (Art. 210 ZGB)²,

unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- a. Zuordnung der Vermögenswerte zur Errungenschaft oder zum Eigengut des jeweiligen Ehegatten (Art. 197, und Art. 198 ZGB)
- b. Bestimmung der Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut inkl. Mehr- und Minderwertbeteiligungen zwischen den Gütern desselben Ehegatten (Art. 209 ZGB)
- c. Hinzurechnungen nach Art. 208 ZGB (unentgeltliche Zuwendungen in den letzten 5 Jahren ohne Zustimmung des anderen Ehegatten; Vermögensentäusserung zur Schmälerung des Anspruchs des andern)
- d. Zuweisung der Schulden gegenüber Dritten und dem andern Ehegatten zur Errungenschaft oder zum Eigengut.
- e. Berechnung des Vorschlages getrennt für jeden Ehegatten durch Ermittlung der betragsmässigen Differenz zwischen allen Zu- und Abnahmen der Errungenschaftsmasse. Ein allfälliger Rückschlag hat der betroffene Ehegatte alleine zu tragen (Art. 210 ZGB).
- f. Verteilung des Vorschlages: Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages (Art. 215 ZGB) des andern zu, sofern mit einem Ehevertrag keine andere Aufteilung vereinbart wurde³.
- g. Vollzug, indem derjenige, dessen Hälfte die geringere ist, gegenüber dem andern die Differenz geltend machen kann (unter Berücksichtigung von Art. 218 ZGB).
 - Besondere Zahlungsfristen
 - Verzinslichkeit
 - Sicherstellung (Belastungsgrenze!)

² Bestimmung des Saldos (Wert) der Errungenschaft zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

³ Eine andere Aufteilung kann vertraglich vorgenommen werden, wenn dies nicht zulasten des gesetzlichen Erbteils nichtgemeinsamer Nachkommen geht (Art 216 ZGB). Im Fall der Scheidung gilt eine andere Aufteilung nur dann, wenn dies explizit vereinbart worden ist (Art. 217 ZGB).